

Präsidiums den ersten Redner durch das Los. Ausgehend von dem so ermittelten Staat wird die Liste der nachfolgenden Redner in der vorgeschriebenen Reihenfolge erstellt. Am Freitagnachmittag werden alle Delegationen über die Reihenfolge der Redner und die den Delegationen zur Verfügung stehende Zeit unterrichtet.

3. Die Begrenzung der Redezeit während der Überprüfung wird streng durchgesetzt. Überschreiten Redner ihre Redezeit, werden ihre Mikrofone abgestellt. Die Redner mögen daher den wesentlichen Teil ihrer Ausführungen an den Anfang stellen.

4. Alle Redner haben die Möglichkeit, im Rahmen zweiseitiger Vereinbarungen untereinander Plätze auf der Liste zu tauschen.

RESOLUTION 65/282

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 21. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.80, eingebracht von: Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Gabun, Indien, Israel, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Nigeria, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/282. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1987 (2011) des Sicherheitsrats vom 17. Juni 2011 enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wirkungsvollen und unermüdlichen Dienste, die Herr Ban Ki-moon den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit geleistet hat,

ernennt Herrn Ban Ki-moon für eine am 1. Januar 2012 beginnende und am 31. Dezember 2016 endende zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 65/283

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 22. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.79 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Katar, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/283. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf Kapitel VI der Charta, namentlich Artikel 33 Absatz 1, und andere die Vermittlung betreffende Artikel,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta und daher unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen zu Angelegenheiten im Zu-